

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2007

Nr. 2007/1217

## Einwohnergemeinde Recherswil: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) - Genehmigung / Behandlung der Beschwerde

---

### 1. Feststellungen

#### 1.1 Generelle Wasserversorgungsplanung

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet. Die GWP wurde durch Emch + Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Kartenausschnitt 1:10'000; Plan-Nr. 3446/1
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500; Plan-Nr. 3446/2, 19.03.2007
- Technischer Bericht mit Netzberechnung.

#### 1.2 Auflageverfahren

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 20. Oktober 2005 bis 20. November 2005. Während der Auflagezeit gingen beim Gemeinderat drei Einsprachen ein. An der Sitzung vom 26. Januar 2006 beschloss der Gemeinderat die GWP 2006, lehnte alle drei Einsprachen ab und leitete die vom Gemeinderat genehmigte GWP 2006 zur Genehmigung an den Regierungsrat weiter. Mit Brief vom 31. Januar 2006 teilte der Gemeinderat dem Einsprecher Emil Kaufmann den Entscheid mit.

#### 1.3 Beschwerdeverfahren

1.3.1 Gegen den Beschluss des Gemeinderates reichte Emil Kaufmann, Hauptstrasse 69, 4565 Recherswil, vertreten durch lic. iur. Christoph Schönberg, Rechtsanwalt und Notar, Weissensteinstrasse 15, Postfach 130, 4503 Solothurn, (nachfolgend "Beschwerdeführer" genannt) am 20. Februar 2006 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn ein. Er stellt folgende Rechtsbegehren: "1. Der Plan, soweit er das Grundstück GB-Recherswil Nr. 697 des Beschwerdeführers betrifft, sei aufzuheben. 2. Der Plan sei dahingehend zu ändern, dass die neuen Leitungen nicht entlang der Strasse, sondern entlang der Autobahn verlegt werden und zwar innerhalb der 12 Meter Baulinie des Grundstückes GB-Recherswil Nr. 697. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen." Verfahrensmässig stellte der Beschwerdeführer den Antrag, das Verfahren sei zu sistieren.

1.3.2 Gestützt auf die von der SPI Planer und Ingenieure AG im Auftrag des Gemeinderates eingereichte Stellungnahme vom 13. April 2006 und nachdem keine zwingenden Gründe für eine Sistierung vorliegen, lehnte das Bau- und Justizdepartement am 21. April 2006 den Sistierungsantrag ab. Darauf reichte der Beschwerdeführer am 2. Juni 2006 die Beschwerdebegrün-

derung ein, wobei er das Rechtsbegehren noch dahingehend erweiterte, dass in jedem Fall im Sinne einer Auflage der Nussbaum in der südwestlichen Ecke zu erhalten ist.

1.3.3 Das Amt für Umwelt reichte am 11. Juli 2006 seine Stellungnahme ein.

1.3.4 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Recherswil, vertreten durch lic. iur. Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn, reichte seine Stellungnahme am 13. Juli 2006 ein mit den Rechtsbegehren, die Beschwerde sei, soweit darauf eingetreten wird, abzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Am 10. Januar 2007 reichte der Gemeinderat die Akten ein.

1.3.5 Für die Begründung der Parteistandpunkte wird auf die Akten verwiesen. Soweit rechtserheblich wird in den Erwägungen darauf eingegangen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Behandlung der Beschwerde**

#### **2.1.1 Formelles**

2.1.1.1 Der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates Recherswil vom 31. Januar 2006 betreffend Genereller Wasserversorgungsplanung. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Sie sind das zulässige Rechtsmittel nach § 46 Abs. 3 i.V.m. § 17 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) und der Regierungsrat ist für die Beurteilung der Sache die zuständige Instanz.

2.1.1.2 Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat deshalb an dessen Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse. Er ist zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf sein Rechtsmittel ist daher einzutreten.

2.1.1.3 Der Beschwerdeführer beantragt einen Augenschein. Die Akten enthalten alle notwendigen Sachverhaltselemente. Der Beschwerdeführer konnte zu allen wesentlichen Punkten Stellung nehmen. Es sind weder eine Parteiverhandlung noch ein Augenschein erforderlich, weshalb aufgrund der Akten entschieden wird.

#### **2.1.2 Materielles**

2.1.2.1 Der Beschwerdeführer behauptet, dass sämtliche bestehenden Leitungen, welche bereits jetzt über das Grundstück des Beschwerdeführers entlang der Strasse in west/östlicher Richtung führen, ersetzt werden. Er verlangt deshalb, dass die neuen Leitungen nicht entsprechend der bisherigen Linienführung verlegt werden, sondern dass diese entlang der Autobahn geführt werden. Diese Streckenführung sei in etwa gleich lang und aus diesem Grund entstehen der Einwohnergemeinde Recherswil in jedem Fall keine bzw. nicht signifikante Mehrkosten. Der Vorteil des Beschwerdeführers liege bei der Linienführung entlang der Autobahn darin, dass entlang der Autobahn eine 12 m breite Baulinie bestehe und das Grundstück in diesem Bereich ohnehin nicht genutzt werden könne. Die Darstellung von SPI Planer und Ingenieure AG, wonach die projektierte Wasserleitung nicht innerhalb eines Baufeldes läge, treffe nicht zu. Es gebe auf dem Grundstück des Beschwerdeführers keinen Gestaltungsplan, der die entsprechenden Baufelder ausscheiden würde.

2.1.2.2 Gemäss Art. 116 der Kantonsverfassung sichern Kanton und Gemeinden die Trink- und Brauchwasserversorgung zur Deckung des regionalen Wasserbedarfs. Die Wasserversorgung obliegt den Einwohnergemeinden (§ 28 WRG). Nach § 14 Abs. 1 PBG erlässt die Einwohnergemeinden Nutzungspläne. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat

zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.1.2.3 Der Gemeinderat führt in seiner Vernehmlassung aus, dass der Plan der Generellen Wasserversorgungsplanung 2006 keine Änderung des Verlaufs der Wasserleitung im Bereich des Grundstücks des Beschwerdeführers vorsehe und demzufolge auch keinen neuen Leitungen verlegt werden. Mit einer Verlegung der Wasserleitung entlang der Autobahn liesse sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Beeinträchtigung seines Grundstückes nicht aufheben; die nebst der Wasserleitung auf GB Recherswil Nr. 697 erstellte Gasleitung entlang der Unterführungsstrasse hätte nach wie vor Bestand.

Wie das Amt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2006 ausführt, geht aus dem Nutzungsplan kein Ersatz der bestehenden Leitung GG 150 am südlichen Rand der Parzelle GB Recherswil Nr. 697 her. Die besagte Leitung müsse lediglich im Abschnitt unter der Autobahn, infolge eines neu zu erstellenden Werkleitungsbauwerkes ersetzt bzw. umgelegt und angepasst werden. Ausserhalb der Autobahnunterquerung würden an der erwähnten Leitung entlang der Unterführungsstrasse jedoch keine Änderungen vorgenommen. Unter diesen Umständen würde sich auch erübrigen, eine alternative Linienführung in Betracht zu ziehen.

Bei der Beurteilung der Beschwerde gilt es - wie bereits erwähnt - zu berücksichtigen, dass der Entscheid über die Linienführung im Ermessenspielraum der Gemeinde steht und sich der Regierungsrat bei der Überprüfung von Nutzungsplänen - zu denen auch die Erschliessungspläne zählen - Zurückhaltung auferlegt. Aus folgenden Gründen ist die aufgelegte Linienführung auf dem Grundstück GB Recherswil Nr. 697 recht- und zweckmässig und die Einwohnergemeinde hat ihr Ermessen nicht überschritten: Gemäss aufgelegener GWP handelt es sich bei der Leitung GG 150 auf dem Grundstück des Beschwerdeführers um eine bestehende Leitung. Die generelle Wasserversorgungsplanung erfährt in diesem Gebiet keine Änderung. Die Sanierung der Autobahn hat auf die Lage der heutigen Wasserleitung auf dem Grundstück des Beschwerdeführers keinen Einfluss. Im Bereich der Autobahn ist die Erstellung eines neuen Werkleitungskanals parallel zum heute bestehenden Kanal vorgesehen. An der Leitung auf dem Grundstück des Beschwerdeführer werden keine Änderungen vorgenommen. Im Bereich der Leitung GG 150 befindet sich auch die Gasleitung. Die Erstellung der Leitung entlang der Autobahn würde zu zusätzlichen Kosten führen. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers liegt die Wasserleitung innerhalb des einzuhaltenden Abstandes und beeinflusst ein zukünftiges Bauvorhaben nicht. Soweit der Beschwerdeführer sich auf Zivilrecht beruft, ist er auf den Zivilweg zu verweisen.

Weil an der Leitung auf dem Grundstück des Beschwerdeführer keine Änderungen vorgenommen werden, ist der Antrag des Beschwerdeführers, dass in jedem Fall im Sinne einer Auflage der Nussbaum in der südwestlichen Ecke zu erhalten sei, obsolet.

2.1.2.4 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerde unbegründet ist und daher abzuweisen ist. Bei dieser Sachlage wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 77 VRG i.V.m. Art. 101 ZPO). Die Kosten des Verfahrens betragen einschliesslich der Entscheidgebühr Fr. 1'000.00. Der Beschwerdeführer hat deshalb die Kosten des Verfahrens zu bezahlen. Diese werden mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer Parteientschä-

digung wird entsprechend dem Verfahrensausgang abgewiesen. Der Einwohnergemeinde Rechterswil wird nach § 39 VRG keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 2.2 Prüfung von Amtes wegen
- 2.2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.2.3 Recherswil ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Grenchen und bezieht, gestützt auf die vertraglichen Vereinbarungen, sämtliches Trink-, Brauch – und Löschwasser von derselben. Die Abdeckung des Wasserbedarfs sowie die notwendige Druckhaltung im Versorgungsnetz werden durch die Anlagen der Gruppenversorgung und insbesondere durch das Reservoir Bucheggberg in Lüterkofen sichergestellt. Die Betriebssicherheit wird durch die direkte Verbindung zur Wasserversorgung Kriegstetten und indirekt über die Wasserversorgung Gerlafingen gewährleistet. Die Absicherung in Notlagen erfolgt über die bestehenden privaten Niederdruckversorgungen, welche an zahlreichen Orten in der Gemeinde über Laufbrunnen verfügt.

2.2.4 Die Leitung mit Unterflur-, Überflurhydrant, Schieber / Klappe, Entleerung, Entlüftung und Nennweite, die bestehenden Anlagen, die bestehenden Steuerkabel und die bestehenden Fremdanlagen sind in der GWP als Orientierungsinhalt aufgeführt. Diese Leitungen sind öffentlich und zeigen die Erschliessung der Grundstücke. Sie gehören daher zwingend zum Genehmigungsinhalt. Die Legende der GWP ist entsprechend zu ändern.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde von Emil Kaufmann wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.2 Die Kosten des Verfahrens, welche einschliesslich der Entscheidgebühr Fr. 1'000.00 betragen, hat der Beschwerdeführer zu bezahlen. Diese werden mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet.
- 3.3 Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
- 3.4 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Recherswil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.5 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.6 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.7 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grund-

wasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone sind die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.

- 3.8 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.9 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.11 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.11.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.12 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Rechterswil zur Kenntnis zu bringen.
- 3.13 Die Leitung mit Unterflur-, Überflurhydrant, Schieber / Klappe, Entleerung, Entlüftung und Nennweite, die bestehenden Anlagen, die bestehenden Steuerkabel und die bestehenden Fremdanlagen sind Genehmigungsinhalt der GWP. Die Legende der GWP ist entsprechend zu ändern.
- 3.14 Die Einwohnergemeinde Rechterswil hat dem Amt für Umwelt bis am 31. August 2007 fünf gemäss Ziffer 3.13 dieses Beschlusses bereinigte Pläne einzureichen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindegemeinschafter) zu versehen.
- 3.15 Gestützt auf § 2 und § 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

*Studer*

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung - Genehmigungsgebühr

Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil

v.d. lic. iur. Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/ A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/ A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

### Kostenrechnung – Verfahrens- und Entscheidgebühr

Emil Kaufmann, Hauptstrasse 69, 4565 Recherswil

v.d. lic. iur. Christoph Schönberg, Rechtsanwalt und Notar, Weissensteinstrasse 15, Postfach 130, 4503 Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.00	(Fr. 1'000.00 von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431000/A 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidgebühr:	Fr.	<u>1'000.00</u>	
	Fr.	<u>00.00</u>	

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration, (br) (Beschwerde Nr. 2006/18)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt (2), (ad acta 0332.060.01), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80058 / TP 332/220)

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen, **zum Umbuchen**

Kantonale Finanzkontrolle

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstr. 35, 4500 Solothurn

lic. iur. Rolf Harder, Rechtsanwalt und Notar, Bielstrasse 111, Postfach 316, 4503 Solothurn (**Einschreiben**) (Die Rechnung für die Genehmigungsgebühr und 2 gen. Dossier werden später durch das Amt für Umwelt direkt der Gemeinde Recherswil zugestellt)

lic. iur. Christoph Schönberg, Rechtsanwalt und Notar, Weissensteinstrasse 15, Postfach 130, 4503 Solothurn (**Einschreiben**)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei (Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Recherswil: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.")